Lucerne University of
Applied Sciences and Arts
HOCHSCHULE
LUZERN
Soziale Arbeit

Erfahrungen aus der Glücksspielsuchtprävention der Schweiz

- Lektionen zum Lernen?

Prof. Jörg Häfeli

T direkt +41 41 367 48 47
joerg.haefeli@hslu.ch

Luzern/Schweiz 24. September 20092

„Ihr Einsatz bitte!" Berliner Fachkonferenz

Berlin 22./23. September 2009

Der rote Faden

- Glücksspielmarkt Schweiz
- Lotterien
- Spielbankenbereich
- Sozialkonzepte der Spielbanken
- Qualität der Sozialkonzepte
- Fazit

Legale Glücksspielangebote

Lotterien und Wetten	Spielbanken	Poker-turniere nach bestimmten Regeln	~~Geldspiel-automaten ausserhalb Casinos~~	Online-Glücks-spielan-gebote
Seit 1923	Seit 2002 (nach jahrzehnte-langem Verbot erlaubt)	Seit 2008 nach kantonalem Recht erlaubt.	~~Seit 2005 verboten~~	Keine Lizenzen, jedoch Teilnahme an ausländ-ischen Angeboten erlaubt

Wirtschaftliche Bedeutung und Abgaben

Spielbanken

Bruttospielertrag (2008):

Ca. 600 Mio Euro

Steuerabgaben (ca. 60%):

Ca. 360 Mio Euro zweckgebunden in die staatliche Rentenversicherungskasse

Lotterien und Wetten

Bruttospielertrag (2008)

Ca. 550 Mio Euro

Abgaben (ca. 66%):

Zu Handen der Kantone für Kultur, Soziales und Sport

Zusätzlich 0.5% des BSE zweckgebunden für Prävention und Behandlung (seit 2006)

Lotterien-Produkte

- Lotterien und Wetten
  - Zahlenlotto (2x wöchentliche Ziehung)
  - Euromillions
  - Sport-Toto
  - Sport-tip (Oddset-Wette)
  - Lotterien
  - Dactylo resp. Ecco (Lotterieautomat)
  - Bingo
  - Pferdewetten (PMU)

  Insgesamt rund 50 verschiedene Produkte

Anbieter und gesetzliche Regelung

Monopol der Kantone

- Französischsprachige Schweiz: Loterie Romar
- Deutschschweiz und Tessin: Swisslos

Vertrieb über Kioske, Tankstellen, Postbüros etc.
Aktuell über 6'000 Verkaufsstellen

Gesetzliche Basis:

- Bundesgesetz über die Lotterien und Wetten von 1923
- Interkantonale Vereinbarung über die Lotterien und Wetten von 2006

Unabhängige Kontrollbehörde:

- ComLot

Regionale Verteilung der Spielbanken

- Seit 2002/2003
19 Spielbanken

7 A-Kasinos
12 B-Kasinos

Spielbanken

Spielbankengesetz von 1998

- 1993 Aufhebung des Spielbankenverbotes mittels Volksabstimmung (73% JA-Stimmen)
- Dez. 1998 Verabschiedung des Gesetzes durch die eidgenössischen Räte
- seit 1.4.2000 in Kraft
- 22 Kasino-Konzessionen (7 Grand-Casinos und 15 Kursäle)
- ab 2005 Verbot von Geldspielautomaten ausserhalb der Kasinos
- hohe Reglementierung und unabhängige Kontrolle durch die Eidgenössische Spielbankenkommission ESBK.

Spielbankengesetz (SBG) vom 1.4.2000

Zweckartikel :

Das Gesetz bezweckt:

- einen sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten;
- die Kriminalität und die Geldwäscherei in oder durch Spielbanken zu verhindern
- und den sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes vorzubeugen.

Spielbankengesetz und Verordnung

⇒ Art. 14 Abs. 2 SBG:

- Im Sozialkonzept muss dargelegt werden, mit welchen Massnahmen die Spielbank den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese beheben will.

- Art. 35 bis 40 der Verordnung regeln diese Massnahmen im Detail.

Verordnung zum Spielbankengesetz

- **Zusammenarbeit mit Präventionsfachleuten**
- **Prävention und Früherkennung**
  - Informationen zu den Risiken des Spiels
  - Selbsterhebungsbogen
- **Aus- und Weiterbildung des Personals**
  - Erfahrungsaustausch
  - praxisbezogene Beratung
- **Spielverbote und Spielsperren**

Gesetzliche Grundlagen der Früherkennung
VSBG Art. 38, 2

- Im Rahmen der Früherkennung muss die Spielbank **Beobachtungskriterien** festlegen,
- anhand derer spielsuchtgefährdete Gäste erkannt werden können,
- und **ergreift** die auf Grund dieser Kriterien notwendigen **Massnahmen**.
- Sie **dokumentiert** ihre Beobachtungen und die getroffenen Massnahmen.

Spielsperren
Was sagt das Gesetz

Art. 22 Spielbankengesetz Spielsperre

- Die Spielbank sperrt Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie auf Grund **eigener Wahrnehmungen** in der Spielbank oder auf Grund **Meldungen Dritter** weiss oder annehmen muss, dass sie:
- **a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;**
- **b. Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen;**
- c. den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen.
- Die Spielsperre muss aufgehoben werden, sobald der Grund dafür nicht mehr besteht.
- Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei der Spielbank eine Spielsperre beantragen.
- Die Spielbank trägt die Spielsperren in ein Register ein und teilt den anderen Spielbanken in der Schweiz die Identität der gesperrten Personen mit.

Zahlen und Fakten Sozialschutzmassnahmen der CH-Kasinos

- Bei ca. **5** Mio Eintritten pro Jahr, werden **4‘000** Spielsperren verzeichnet.
  - **80%** der Spielgesperrten sind Männer
  - **50%** haben einen Migrationshintergrund
  - **Ca. 35%** sind in der Altersgruppe 18 – 30-Jährige

- Seit der Eröffnung der Spielbanken im 2002 sind bis heute gut **30‘000** Spielsperren ausgesprochen und 4‘000 wieder aufgehoben worden.

- Jedes Kasino verfügt über 60-180 Stellenprozente für die spezifischen Aufgaben im Sozialkonzept.

- In einem jährlichen Bericht an die ESBK müssen diese Zahlen dargelegt werden.

- Ca. 2x jährlich wird jedes Kasino durch die ESBK inspiziert.

Qualitätsmanagement

Planung (plan)

- Definition der Verantwortlichkeiten

- Definition des Zwecks / der messbaren Ziele
  - Ziele müssen operationalisiert werden!! Dazu müssen Indikatoren für die Zielerreichung festgelegt werden

- Definition der Ressourcen (HR und Finanzen)

Ausführen (do)

- Bezeichnung des Personals
- Beschreibung der Prozesse
- Beschreibung der Instrumente
- Dokumentation

Überprüfen (check)

- Monitoringsystem

- Analyse der Resultate

Anpassen (act)

- Vorgesehene korrektive Massnahmen
- Stetige Verbesserung des Präventionssystems

Unterschiede zu Deutschland

Spielbanken- und Lotterienbereich sind in unterschiedlichen Gesetzen geregelt

Spielbankenbereich:
- gesetzliche Regulierung (limitierte Konzessionen an private Anbieter)
- Progressives Steuerabgabemodell (BSE) i.d.R. zwischen 20 – 60%, zweckgebunden in die AHV.
- Rigorose Kontrolle durch unabhängige staatliche Stelle
- Permanente Dokumentation der Leistungen
- Periodische Evaluation (2004 und 2008) der Zweckerfüllung des Gesetzes

Lotterienbereich:
- Monopol der Kantone mit Selbstregulierung
- Zweck Förderung von Kultur, Sport und Sozialem
- Seit 2006 zweckgebundene Abgabe von 0.5% des BSE

Fazit: Erfolgsfaktoren

- Die staatliche Regulierung und die gesetzlichen Auflagen sind klar und widerspruchsfrei.
- Die Kontrolle muss über ein unabhängiges Organ geschehen.
- Spielerschutz als Unternehmensphilosophie.
- Verankerung der Sozialkonzeptmassnahmen in den Geschäftsprozessen.
- Schulung der Mitarbeitenden als flankierende Massnahme.
- Eine permanente Zusammenarbeit zwischen Präventionsfachleuten und der Spielbankenbranche.
- Die Zusammenarbeit von Behandlungseinrichtungen und Spielbanken.

Prävention im Spannungsfeld

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit

Rentabilität
-
Sorgfaltspflicht

Balanceakt zwischen Steuereinnahmen und gesundheits-politischen Interessen

Hoffnung auf grossen Geldgewinn
-
Eigenverant-wortung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit